

LEITFADEN ZUR UMNUTZUNG ODER AUFGABE VON KIRCHEN IM BISTUM DRESDEN-MEISSEN

Präambel

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der cc. 1212 und 1222 § 2 CIC/1983 die Verantwortung, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten sowie das Verfahren für die mögliche Umnutzung und ggf. Aufgabe von Kirchengebäuden¹ im Bistum Dresden-Meißen.

§ 1 Vorverfahren

Werden Überlegungen zur teilweisen oder gänzlichen Umnutzung oder ggf. Aufgabe einer Kirche im Eigentum oder Nutzungsberechtigung der Pfarrei angestellt, informiert der Vorsitzende² des Kirchenvorstandes nach einer ersten Befassung in den pfarrlichen Gremien der Pfarreien (Pfarreirat, alle Ortskirchenräte und Kirchenvorstand) über das Vorhaben den Generalvikar³. Der Generalvikar gibt die weitere Begleitung und Koordinierung des Vorgangs bis zum Abschluss des Verfahrens durch eine mögliche Profanierung an die Koordinationsstelle Profanierung⁴. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des Schreibens der Pfarrei erfolgt von dieser eine Rückmeldung⁵. Diese enthält verbindliche Verfahrenshinweise für die weitere Bearbeitung vor Ort, die sich durch die Befassung der Arbeitsgruppe „Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ mit dem Vorhaben ggf. ergeben.

§ 2 Beteiligungsprozesse

Die Einbeziehung der Gläubigen am jeweiligen Kirchort wie auch der dortigen außerkirchlichen Öffentlichkeit muss in jedem Stand des Verfahrens angemessen berücksichtigt werden. In den pfarrlichen Räten und Gremien, öffentlichen Versammlungen, ggf. in Arbeits- und Gesprächskreisen und sonstigen Formaten ist das Vorhaben ausführlich vorzustellen, zu begründen und zu erörtern. Die Gesprächsstände sind zu dokumentieren. Der Kirchenvorstand berät und beschließt unter Würdigung aller vorgetragenen Argumente und schriftlichen Stellungnahmen der pfarrlichen Räte (Pfarreirat und Ortskirchenräte) über das Vorhaben.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Beteiligungsprozesse obliegt dem, der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, gemäß PfvG.

Die Koordinationsstelle für Profanierung fungiert als Ansprechstelle für die antragstellende Pfarrei und koordiniert innerhalb des Bischöflichen Ordinariats das Verfahren bis zur finalen

¹ Mit „Kirchen“ sind im Folgenden die Kirchengebäude gemeint. In diesem Sinne umfasst „Kirchen“ auch die Kirchengebäude, die an vielen kleineren Kirchorten „Kapellen“ genannt werden. Nach kirchenrechtlichen Kriterien liegt unabhängig von der baulichen Größe der Unterschied zwischen einer Kirche und einer Kapelle darin, dass eine Kirche ein für alle Gläubigen frei zugängliches geweihtes Gottesdienstgebäude ist (cc. 1214ff. CIC), während Kapellen alle geweihten Orte sind, die mit Erlaubnis des Bischofs für den Gottesdienst zugunsten einer Gemeinschaft oder eines dort zusammenkommenden Kreises von Gläubigen bestimmt sind.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

³ Textform ist ausreichend (E-Mail-Adresse: generalvikar@bddmei.de).

⁴ Die Mitwirkenden in der Koordinationsstelle für Profanierung und in der Arbeitsgruppe finden sich auf der Webseite: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

⁵ Textform ist ausreichend.

Entscheidung und Dekretierung durch den Ortsordinarius. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt insbesondere durch die Arbeitsgruppe, vgl. § 4. Die Koordinationsstelle sorgt zudem für einen geregelten Informationsfluss an den Ortsordinarius sowie die antragstellende Pfarrei.

§ 3 Entscheidung über (teilweise) Umnutzung oder Aufgabe durch die Pfarrei sowie Antrag auf Aufnahme des Verfahrens

Beabsichtigt die Pfarrei, das Anliegen der Aufgabe einer Kirche weiterzuverfolgen, ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Pfarrei an das Ordinariat zu richten. Beizufügen sind alle Voten der einzubeziehenden pfarrlichen Gremien und die erforderlichen Dokumente⁶.

§ 4 Gremien

Im Bischöflichen Ordinariat wird eine Arbeitsgruppe Profanierung gebildet. Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Koordinationsstelle für Profanierung

und je eine Vertretung aus den Verantwortungsbereichen

- Pastoral und Verkündigung,
- Recht,
- Finanzen,
- Liegenschaften,
- Liturgie,

soweit nicht durch die Koordinationsstelle bereits vertreten.

§ 5 Beratung und Abstimmung in der Arbeitsgruppe

Der Antrag wird von der Arbeitsgruppe geprüft im Hinblick auf pastorale, liturgische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte. Sie erstellt eine Beschlussempfehlung für den Ortsordinarius und legt ihm diese binnen 6 Monaten (ab Antragstellung) über den Generalvikar zur Entscheidung vor.

§ 6 Pastorale Begleitung des Prozesses vor Ort

Im gesamten Prozess der Entscheidungsfindung und anschließenden Umsetzung der Aufgabe eines kirchlichen Gebäudes wird eine sensible pastorale Begleitung der Gemeinde vor Ort im Sinne einer „Trauerbegleitung“ zur Gestaltung des Abschieds dringend empfohlen.⁷

⁶ Urkunde über Weihe oder Segnung, Grundbuchauszug, Vorschläge und Sachstände für die Nachnutzung des Kirchengebäudes, Inventarverzeichnis, Statistische Erhebung des Sonntagsbesuchs der letzten drei Jahre, soweit vorliegend: Denkmalschutzangaben, soweit vorliegend: Grundrisse.

Vgl. Inventarordnung: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

⁷ Ausführungen „Pastorale Begleitung bei Abschiedsprozessen von kirchlichen Immobilien“:

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

§ 7 Beteiligungsverfahren und Entscheidung des Bischofs

Die Koordinationsstelle verantwortet die ordnungsgemäße Beteiligung des Priesterrates (vgl. c. 1222 § 2 CIC) sowie ggf. weiterer Gremien.

Nach Anhörung des Priesterrats und in Kenntnis aller Unterlagen wird der gesamte Antrag durch die Koordinationsstelle dem Ortsordinarius zur Entscheidung vorgelegt. Soweit dieser eine Profanierung bestimmt, ist dies durch Dekret öffentlich im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Dieses enthält die Profanierung nebst Bekanntmachung des letzten Gottesdienstes in der zu profanierenden Kirche, inklusive der Entscheidung über liturgische Gegenstände, Reliquien, Altar, Glocken und eventuelle Kunstwerke.⁸ Eine Ausfertigung des Dekretes ist im Archiv der Pfarrei und eine weitere ist im Diözesanarchiv aufzubewahren.

§ 8 Liturgische Feier zur Profanierung

Die Profanierung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Eucharistiefeier, der der Bischof oder ein vom Bischof Beauftragter vorsteht. Die liturgische Gestaltung erfolgt gemäß dem von der Liturgiekommission des Bistums festgelegten Ritus.⁹

§ 9 Umsetzung des Nutzungszwecks der Kirche nach erfolgter Profanierung

Bei einem Verkauf des Grundstückes ist eine eventuell vorgesehene Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR) neben den pfarrlichen Gremien und den Bestimmungen des PfVG zu beachten. Bei einem Verkauf sind die Bestimmungen des CIC für die Sicherung des besonderen, geweihten Ortes zu berücksichtigen.¹⁰

Der Grundsteuerstelle des Finanzamtes ist die geänderte Nutzungsart mitzuteilen, soweit das Grundstück auch nach Profanierung auf Dauer im Eigentum der Pfarrei verbleibt.

Der Vollzug der Umnutzung bzw. der Verkauf ist im STOLK der betreffenden Pfarrei fortzuschreiben.

Dresden, 18. MAI 2026



Andreas Kutschke

Generalvikar

⁸ Ausführungen „Umgang mit liturgischen Gegenständen bei Umwidmung/Profanierung von Kirchengebäuden“: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

⁹ Vorlage unter: <https://www.bistum-dresden-meissen.de/gut-informiert/profanierung/profanierung>

¹⁰ Loyalitätsklausel: Der Käufer ist für sich und seine Rechtsnachfolger dazu verpflichtet, das Vertragsobjekt nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von bordellartigen Betrieben und Spiel- oder Wettbetrieben dienen, sowie keine Nutzung durch religiöse Gemeinschaften zu gestatten, die nicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. bzw. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Zur Absicherung der Verpflichtung des Käufers bestellt der Käufer zulasten des Vertragsgegenstandes und zugunsten der Röm.-kath. Pfarrei XY eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung) mit diesem Inhalt. Die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird durch Verkäufer und Käufer bewilligt und beantragt.